

9. Jahrgang Ausgabe 4 April 2009

Unsere Themen

- [Erbschaftssteuerreform 2009](#)
Mit warmer Hand geben hält den Fiskus fern
- [Haus geerbt](#)
Nicht immer muss der Erbe einziehen
- [Waffen auf dem Richterpult](#)
- [Rentensteuer](#)
Langsam wird es ernst
- [Urteile auf den Punkt gebracht](#)

Erbschaftssteuerreform 2009:

Mit „warmer Hand gegeben“ hält den Fiskus fern

von Wolfgang Büser

Ob ein Vermögen zu Lebzeiten den Besitzer wechselt oder nach dem Tod: In der Höhe der gegebenenfalls fälligen Steuer gibt es kaum einen Unterschied.

Das heißt: Ein gewichtiger Unterschied besteht doch: Geerbt werden kann vom selben Erblasser nur einmal. Geschenke können beliebig oft entgegen genommen werden...

Ob der Nachwuchs studieren oder direkt nach der Schule den Ernst des Lebens kennen lernen möchte: Wohl dem, der dann auf ein finanzielles Startpolster zurückgreifen kann, was die Gedanken für das Wesentliche freihält.

Vor allem Großeltern zeigen sich spendabel, wenn ihre Kinder ihnen den Wunsch nach Enkeln erfüllt haben.

Dabei dominiert zwar der kontinuierliche Aufbau eines kleinen Vermögens durch regelmäßige Einzahlungen.

Es gibt allerdings auch Omas und Opas (natürlich auch Mütter und Väter), die ihrem Nachwuchs gleich eine größere Summe zukommen lassen wollen, die dann mit der Volljährigkeit oder dem Berufsbeginn fällig wird.

- Enkel brauchen geschenktes Geld nicht zu versteuern, sofern der Betrag 200.000 Euro nicht übersteigt. Das ist eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht, das einen Freibetrag von nur 51.200 Euro vorgesehen hat.
- Bei Geschenken an Kinder können sogar bis zu 400.000 Euro die Seiten wechseln, ohne dass der Fiskus seine Hand aufhalten darf.

Und „mit warmer Hand gegeben“ hat nicht nur den Vorteil, den Glanz in den Augen der Beschenkten sehen zu können.

Die Wohltat kann — finanzielle Potenz vorausgesetzt — alle zehn Jahre wiederholt werden, ohne dass die Bedachten von den Geschenken etwas abgeben müssten.

Das heißt: Nach zehn Jahren steht erneut der Steuerfreibetrag von 200.000 Euro beziehungsweise 400.000 Euro zu.

Sollte jedoch in der Zwischenzeit, also innerhalb des Zehnjahres-Zeitraums, der Erbfall eintreten, so wird das dann Geerbte mit dem zusammengerechnet, das innerhalb der letzten zehn Jahre von der selben Person geschenkt worden war.

Von der Gesamtsumme wird dann die Erbschaftsteuer berechnet. Sollte zuvor ausnahmsweise auch schon Schenkungsteuer



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

angefallen sein, so wird diese auf die nun zu entrichtende Erbschaftsteuer angerechnet.

Das bei Kindern durch Schenkungen und/oder Erbschaften angehäuften Vermögen kann allerdings dann problematisch werden, wenn die daraus erzielten Zinsen bestimmte Grenzen übersteigen.

- Die Erträge aus Kapitalvermögen sind nur bis zu 8.671 Euro im Jahr steuerfrei (unterstellt, dass keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte vorhanden sind).
- Und die gesetzliche Krankenversicherung der Eltern versichert deren Kinder nur dann kostenfrei mit, sofern die vom Nachwuchs erzielten Zinsen monatlich 360 Euro nicht übersteigen.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass Geldzuwendungen an volljährige Kinder in der Ausbildung dazu führen können, dass die Eltern den Anspruch auf das Kindergeld oder den steuerlichen Kinderfreibetrag und außerdem auf den Ausbildungsfreibetrag verlieren.

Das dann, wenn die Höhe der gesamten Einkünfte des Kindes (die Kapitalerträge mitgerechnet) 7.834 Euro im Jahr übersteigt.

Und zu guter Letzt:

Die Großen können die Konten der Kinder oder Enkel nicht als „Parkplatz“ für eigenes Geld nutzen.

Sind die Kinder noch keine „18“, so können Eltern zwar die Vermögensverwaltung für sie übernehmen. Aber sie dürfen deren Geld nur im Rahmen ihres elterlichen Sorgerechts ausgeben.

Kosten für eine besondere Ausbildung dürften also durchaus von den Konten der Kinder finanziert werden, nicht aber Urlaube für die ganze Familie...

Haus geerbt: Nicht immer muss der Erbe einziehen

Das ist seit Jahresbeginn 2009 neu im Erbschaftsrecht: Wird ein selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung hinterlassen, so kann die Immobilie vom Ehepartner, dem eingetragenen Lebenspartner, den Kindern sowie Enkeln (deren Eltern nicht mehr leben) steuerfrei geerbt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre lang darin wohnen bleiben oder nach dem Erbfall darin einziehen.

Das ist der Grundsatz. Doch ist es nicht immer erforderlich, dass ein Erbe zum Beispiel das vorher vom Erblasser bewohnte Haus übernimmt beziehungsweise zehn Jahre lang darin wohnen bleibt, wenn er vorher schon darin gelebt hatte.

Beträgt nämlich das gesamte Erbe nicht mehr als 500.000 Euro (bezogen auf Ehe- und Lebenspartner) beziehungsweise nicht mehr als 400.000 Euro (bezogen auf Kinder und an deren Stelle Enkel), so ist die Wohnsitzregel ausklammert.

Denn im Rahmen dieser Freibeträge erben die genannten Hinterbliebenen auf jeden Fall erbschaftsteuerfrei.

Das bedeutet:

- Hat das Haus (die Eigentumswohnung) einen Wert von beispielsweise 250.000 Euro und beträgt die übrige Erbschaft maximal 150.000 Euro, so sind Kinder*) sowie an ihrer Stelle Enkel*) frei in ihrer Entscheidung, ob sie in dem Gebäude leben (bleiben) wollen oder nicht. Der Freibetrag von 400.000 Euro wird nicht überschritten
- Entsprechendes gilt für Ehe-/Lebenspartner, wenn der zusätzliche Nachlass maximal 250.000 Euro beträgt





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

- Wird allerdings der jeweils maßgebende Erbschaftsteuerfreibetrag durch den Wert des Hauses plus sonstiger Vermögenswerte überschritten, so gilt die Zehnjahres-Regel, wenn die Immobilie steuerfrei übernommen werden soll
- Viertens: Ein Geschwisterpaar erbt gemeinsam ein Haus und außerdem andere Vermögenswerte im Gesamtwert von exakt 800.000 Euro.

Beide sind zum Einzug nicht verpflichtet, um das Erbe komplett steuerfrei anzutreten, weil der ihnen zustehende Freibetrag von je 400.000 Euro nicht überstiegen wird
- Anderes Recht gilt, wenn das Erbe des Geschwisterpaars die Freibeträge übersteigt. Dann ist nur das Kind – Haus und Grundstück betreffend – für seinen Anteil steuerfrei, das einzieht. Ziehen beide ein, so gilt das auch für beide, so das Bundesfinanzministerium
- Und schließlich: Erbt nur eines der Kinder das Haus plus sonstige Vermögenswerte im Gesamtwert von 500.000 Euro, das andere Kind Vermögenswerte in Höhe von 300.000 Euro, so gilt für das Kind Nummer 1 wiederum die Zehnjahres-Regel.

Übrigens: Ehe- und eingetragene Lebenspartner können – unabhängig vom neuen Erbschaftsteuerrecht – Immobilien steuerfrei übertragen bekommen: als eine „Zuwendung unter Lebenden“.

***) Für Kinder und an deren Stelle Enkel gilt zusätzlich, dass die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigen darf.**



Waffen auf dem Richterpult:

So einfach gibt es die Knarre nicht

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Der Amoklauf von Winnenden hat eine hitzige Diskussion darüber angefeuert, ob das deutsche Waffengesetz (erneut) verschärft werden müsse – wie nach dem vergleichbaren Blutbad an einer Schule in Erfurt im Jahr 2002 bereits geschehen.

Abschließend wird die Frage niemand beantworten können. Fälle aus der Praxis zeigen allerdings, dass es auch die Paragraphen des aktuellen Gesetzes nicht so einfach machen, in den Besitz einer Waffe zu kommen (beziehungsweise sie behalten zu dürfen), wie stets getan wird.

So war ein Mann in den 90'er Jahren für das Bundeskriminalamt und für verschiedene Landeskriminalämter als **Vertrauensperson der Polizei** im kriminellen Milieu tätig. Deswegen besaß er für 20 Waffen einen befristeten Waffenschein.

Ihm wurde die Erlaubnis nicht verlängert, da er ein „aktuelles Bedürfnis zum Führen von Schusswaffen“ nicht nachweisen konnte. Sein Argument, Racheakte von Mitgliedern der kriminellen Szene zu befürchten, weil er seinerzeit zu Verhaftungen beigetragen habe, zog nicht.

Er müsse schon glaubhaft machen, dass er „mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib und Leben gefährdet“ sei, so das Verwaltungsgericht Göttingen, und deswegen eine Schusswaffe benötige, um diese Gefährdung zu mindern.

Das gelang dem ehemaligen „Undercover“-Mitarbeiter nicht - er muss ohne Schusswaffe durchs weitere Leben gehen. (AZ: 1 A 294/05)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ein **Sportschütze**, der als Leiter einer Militärschießsportgruppe unter anderem für den Transport von Waffen und Munition zu den Schießstätten verantwortlich ist, verlangte, für diese Transporte einen Waffenschein ausgestellt zu bekommen (eine Waffenbesitzkarte hatte er als Schütze bereits).

Er argumentierte, er müsse sich bei den Transporten zu den verschiedenen Schulungs- und Schießstätten vor Angriffen schützen. Das zog vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz nicht. Er sei bei den Fahrten nicht mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet.

Er müsse andere Maßnahmen zur Minderung einer Gefährdung ergreifen. Zum Beispiel könne darauf verzichtet werden, die Schießtermine allgemein zu veröffentlichen, so das Gericht. (AZ: 7 A 10475/08)

Ein **Arzt** aus dem Sauerland hingegen, der auch nachts zu sozialen Brennpunkten gerufen wird, in denen er bereits mehrfach von Drogenabhängigen und psychisch Kranken (auch mit Schusswaffen) bedroht wurde, konnte gegen die Kreispolizeibehörde durchsetzen, einen Waffenschein für eine Pistole zu erhalten.

Er sei „wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben“ gefährdet und könne diesen Gefahren nicht aus dem Weg gehen. In der Verhandlung sprach auch für den Arzt, dass er sogar in seiner Praxis angegangen worden ist und er dabei stets Ruhe bewahrt und besonnen gehandelt hatte. Auch in der Ausübung seines Hobbys als Jäger zeigte er sich vorbildlich.

Deswegen war hier glaubhaft, dass er die Waffe „als letztes Mittel“ begreife. (Verwaltungsgericht Arnsberg, 14 K 50/06)

Anders ein hauptamtlicher **Jäger**, der nachts von einem Hochsitz aus drei Personen erblickte, die sich - mit Taschenlampen ausgerüstet - einem ehemaligen Munitionsgelände näherten.

Der Jäger sprach sie an, ohne dass sie reagierten. Erst als er einen Warnschuss in die Luft abgab, kamen die Personen aus dem Ge-

hölz hervor. Die Behörde wertete sein Handeln als missbräuchlichen Waffeneinsatz und entzog ihm den Waffenschein.

Zu Recht, so das Verwaltungsgericht Darmstadt. Er habe sich als unzuverlässig erwiesen: Durch sein Verhalten habe er zu erkennen gegeben, dass er in Konfliktsituationen unter besonderer nervlicher Anspannung „nicht so reagiere, wie dies von einem Waffenbesitzer erwartet werden“ müsse. (AZ: 5 E 543/06)

Ein **Schmuckhändler** in Rheinland-Pfalz beabsichtigte, einen Waffenschein zu erhalten, weil er Kunden im gesamten Bundesgebiet besuche und dabei Schmuck im Wert von bis zu 150.000 Euro mit sich führe.

Dazu müsse er jedoch „die persönliche Befähigung zum Gebrauch einer Waffe zur Verteidigung nachweisen“, so die Behörde. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigte dies und stellte ihm keinen Waffenschein aus.

Zwar bestehe für den Mann ein Bedürfnis, als „besonders gefährdete Person“ eine Schusswaffe sowohl zur Abschreckung als auch zur Selbstverteidigung mitzuführen.

Jedoch habe er bisher nicht an einem Lehrgang über die speziellen Techniken des Verteidigungsschießens teilgenommen, um in unvorhergesehenen Krisensituationen angemessen reagieren zu können.

Die Tatsache, dass er als Sportschütze aktiv ist, reiche zum verteidigungsgerechten Einsatz von Waffen in der Öffentlichkeit nicht aus. (AZ: 7 A 11492/06)

Ein **Angestellter eines Sozialamtes**, der „Hausbesuche“ bei Asylbewerbern in deren Unterkünften machen muss, um Sozialhilfebetrug aufzudecken und verdächtige Personen zu observieren, darf bei dieser Tätigkeit keine Waffe tragen.

Der – zuvor von der Behörde genehmigte - Waffenschein wurde ihm vom Gericht wieder entzogen, obwohl er bereits mehrfach von Asylanten bedroht worden ist. Er müsse - so die

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Richter – für solche Einsätze die Polizei anfordern.
(Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 12 A 11775/03)

Es hält sich das Gerücht, dass die Waffe, mit der die Bluttat in Winnenden ausgeübt worden ist, auf einem Nachttischschrank gelagert worden ist. Das scheint leider so ungewöhnlich nicht zu sein...:

Einem Mann aus dem Harz, der erlaubt mehrere Waffen besaß, wurden die Genehmigungen entzogen, weil er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besaß.

Davon war hier auszugehen, denn Folgendes hatte sich abgespielt: Bei einer Hausdurchsuchung der Polizei zeigte er den Beamten einen Gasrevolver, der so umfunktioniert wurde, dass mit ihm scharfe Munition verschossen werden konnte. Er bewahrte sie unter dem Kopfkissen auf. Als Begründung dafür, warum er die Pistole nicht in einem abschließbaren Waffenschrank verstaute, gab er an, dass nachts „fremde Personen auf seinem Grundstück herumschleichen“ würden. Das rechtfertige nicht den Verstoß gegen das Waffengesetz, so das Verwaltungsgericht Braunschweig. (AZ: 5 A 46/08)

Ähnlich der Fall eines Waffenfreundes in Hessen, dem eine Pistole gestohlen worden ist. Auch er hatte seine Waffen nicht sorgfältig verwahrt und damit gegen das Waffengesetz verstoßen. Ihm wurde der Waffenschein entzogen, weil sich herausstellte, dass er die Pistole in einer unverschlossenen Nachttischschublade unter Taschentüchern „versteckt“ hatte.

Darüber hinaus war sie auch noch mit 13 Schuss geladen, also schussbereit. Bereits das sei so schwerwiegend, dass er als unzuverlässig anzusehen ist. Es kam hinzu, dass er auch für drei weitere Waffen seines - berechtigten - Besitzes keine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit besaß. Er hatte sie ebenfalls „irgendwo im Haus versteckt“. (Verwaltungsgericht Wiesbaden, 6 K 777/08)

Kündigung aufgrund von nachgewiesener Fehlberatung

Ein Vertreter der X versuchte dem gerade volljährig gewordenen Sohn einer Kundin eine Private Haftpflichtversicherung zu verkaufen. Obwohl er genau wusste, dass dieser sich noch für die nächsten Jahre in einer Ausbildung befinden würde, empfahl er den Abschluss einer Privaten Haftpflichtversicherung als unabdingbar und notwendig.

Die Kundin nahm den Versuch zum Anlass, alle weiteren Verträge bei dieser Gesellschaft ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und berief sich auf ein nicht wieder herstellbares Vertrauensverhältnis.

Die Gesellschaft war klug genug, sich nicht auf einen Rechtsstreit einzulassen und die offenen Beiträge nicht gerichtlich geltend zu machen. Nach einigem Hin und Her hob sie die Verträge in gegenseitigem Einvernehmen auf.

Keine Gesellschaft legt besonderen Wert darauf, sich in einem Urteil durch einen Richter ins Stammbuch schreiben zu lassen, dass sie Mitarbeiter im Außendienst beschäftigt, die entweder nicht wissen, wovon sie reden oder die sogar versuchen, ihre Kunden vorsätzlich zu betrügen.

Schon der Versuch einer falschen Beratung reicht also aus, um schwarzen Schafen das Leben schwer zu machen.

Wer diesen Weg gehen will, sollte allerdings immer darauf achten, dass die Fehlberatung auch tatsächlich entweder durch Zeugen oder durch schriftliche Angebote oder Gesprächsdokumentation hieb- und stichfest nachgewiesen werden kann.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Rentensteuer: Langsam wird es ernst...

Jetzt schon 58 Prozent einer Neurente steuerpflichtig

Die Boulevardpresse überschlägt sich fast: „Rentner geraten ins Visier der Steuerfahndung“ – „Steueramt prüft bald alle Rentner“ – „Rentner in der Steuerfalle“ – „Vorsicht vor der Rentenfalle“ - „Rettet eine Amnestie die Rentner vorm Finanzamt?“...

Fakt ist: Rentner sind bereits seit 2005 in größerem Umfang steuerpflichtig als davor.

Nur: Die Finanzämter „merkten“ das oft nicht, weil ihnen nicht bekannt ist, welcher Rentner Rente(n) in welcher Höhe bezieht.

Das wird sich bald ändern: Im Herbst sind die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt, dass diejenigen Stellen, die Renten auszahlen, den Finanzämtern per „Identifikationsnummer“ punktgenau mitteilen können (und müssen), wer von wem Alters- und andere Rentenbezüge in welcher Höhe bezieht.

Damit wird es für viele Rentner eng, die sich längst bei ihrem Finanzamt hätten melden müssen, im Stillen aber wohl darauf gehofft hatten, dass die starke Heranziehung ihrer Erwerbsminderungs-, Alters- oder Hinterbliebenenbezüge „auffallen“ könnte.

Offenbar hat sich aber auch noch nicht bei allen herumgesprochen, dass seit vier Jahren die gesetzlichen Renten generell stärker steuerpflichtig sind als vorher – mindestens zu 50 Prozent.

Vorher waren es – je nach Rentenart und Alter bei Rentenbeginn – etwa 10 bis 32 Prozent.

Der Steuersatz von 50 Prozent gilt – lebenslang - für sämtliche Renten, die spätestens im Jahr 2005 begonnen haben.

Bei erster Rentenzahlung im Jahr 2006 war der steuerpflichtige Anteil bereits auf 52 Prozent geklettert.

Auf 56 Prozent der Rente greift der Fiskus zu, wenn im vergangenen Jahr (2008) der Ruhestand begonnen oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit an der Weiterarbeit gehindert hatte.

Bei Rentenbeginn in 2009 sind es 58 Prozent – wiederum lebenslang.

Sind zum Beispiel (bei Rentenbeginn in 2005 oder früher) 50 Prozent der Rente steuerpflichtig, so sind die restlichen 50 Prozent steuerfrei.

Von einer 1.000 Euro Altersrente werden also 500 Euro „besteuert“, 500 Euro nicht. Das wenig Schöne hieran ist, dass dieser Freibetrag von 500 Euro den Rentner lebenslang begleitet, also sich auch dann nicht erhöht, wenn es mal wieder eine bescheidene Rentenerhöhung gibt, etwa auf 1.020 Euro.

Dann sind davon – zum Beispiel auf das Steuerjahr 2008 bezogen - mehr als 50 Prozent steuerpflichtig, nämlich 520 Euro, weil von den 1.020 Euro ja nur der unverrückbare 500 Euro-Freibetrag abgezogen wird. Entsprechend wird in den folgenden Jahren verfahren.

Nun bedeutet ein höherer steuerpflichtiger Anteil in einer Rente nicht automatisch, dass damit überhaupt eine Steuerzahlung einsetzt.

Das heißt: Steuerpflicht ist nicht identisch mit einer Steuerabführung. Denn jedem Bundesbürger stehen steuerliche Freibeträge zu. Etwa der Grundfreibetrag („Existenzminimum“) in Höhe von 7.834 Euro jährlich, bei Verheirateten 15.668 Euro.

Das heißt: Nur steuerpflichtige Einkünfte, die diese Grundfreibeträge übersteigen, können überhaupt zur Steuerzahlung führen.

Eine Rente, die 2008 begonnen hat und beispielsweise 12.000 Euro im Jahr beträgt, ist bereits zu 56 Prozent steuerpflichtig. Sie wird

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

deshalb in Höhe von 6.720 Euro zur Steuer herangezogen.

Da aber schon der Grundfreibetrag 7.834 Euro beträgt, geht die – grundsätzliche – Steuerpflicht der 6.720 Euro ins Leere. Die vom Rententräger überwiesenen 12.000 Euro bleiben steuerfrei.

Das kann sich aber schnell ändern, wenn dieser Rentner weitere steuerpflichtige Einkünfte hat, etwa

- weil er ein Zimmer in seiner Wohnung vermietet oder
- weil er 2008 Zinseinkünfte oberhalb von 801 Euro im Jahr (ein Ehepaar: 1.602 Euro) hatte oder
- weil der Ehepartner noch arbeitete.

Kommt der Rentner damit über die Freibetrags-Schwelle von 7.834 (bei Verheirateten: 15.668) Euro im Jahr, dann wird er für den Fiskus interessant.

Der Rentner kann jedoch weiterhin ohne Steuerabzug bleiben, wenn er weitere steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, etwa einen Behindertenfreibetrag, der bis zu 3.700 Euro im Jahr betragen kann, oder mindestens den Arbeitnehmerfreibetrag (920 Euro im Jahr), falls noch Gehalt bezogen wird.

Auch die Beiträge zur Sozial- oder Haftpflichtversicherung mindern das steuerpflichtige Einkommen, ferner Spenden.

Nicht zu vergessen: Für mindestens 64jährige sieht das Gesetz den „Altersentlastungsbeitrag“ vor, der Arbeitseinkommen und andere Nebeneinkünfte (Zinsen, Mieten) reduziert. Er beträgt im Jahr 2009 maximal 1.596 Euro.

Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, dass auch andere Renteneinkünfte zum steuerpflichtigen Einkommen gehören, etwa

- aus einer Zusatzversorgungskasse oder
 - einer privaten Rentenversicherung,
- für die jeweils Sonderregeln gelten.

Die Betriebsrenten können sowohl in Höhe eines „Ertragsanteils“ als auch voll (als „nachwirkender Arbeitsverdienst“) steuerpflichtig sein.

Für die privaten Renten gelten nur die Ertragsanteile. So ist eine Privatrente, die mit 60 Jahren einsetzt, zu 22 Prozent steuerpflichtig, bei Rentenbeginn mit „65“ sogar nur zu 18 Prozent.

Was in welcher Höhe dem Finanzamt zu offenbaren ist, das ergibt sich aus der „Anlage R“ zum vierseitigen „Mantelbogen“, bei Arbeitnehmereinkünften zusätzlich aus der „Anlage N“. Die Formulare gibt es beim Finanzamt.

Sie können auch aus dem Internet heruntergeladen werden. Über „www.Finanzamt.de – Bundesländer“ kann zum zuständigen Finanzamt geklickt werden. -



Urteile auf den Punkt gebracht
26.03.2009

Unfallversicherung: Auch die Jobsuche ist eine versicherte Tätigkeit

Stellt sich ein Arbeitsuchender auf Vermittlung der Agentur für Arbeit bei einem potenziellen Arbeitgeber vor und muss er noch einmal dorthin, um Papiere nachzureichen, so ist er auf diesen Wegen unfallversichert. Erleidet er einen Autounfall, so muss die Berufsgenossenschaft für die Folgen aufkommen. Die Wege im Zusammenhang mit der Arbeitsuche und mit Vertragsverhandlungen gehören zum versicherten Bereich der Vermittlung durch die Arbeitsagentur und seien keine - unversicherten - "Vorbereitungshandlungen zur Beschäftigungssuche". (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, L 6 U 31/05)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Pflegeversicherung: Aufsicht und Kommunikation zählen nicht für die Rente

Pflegt eine Frau ihren Ehemann zu Hause, so ist sie von der Pflegekasse des Mannes in der Rentenversicherung anzumelden und hat Beiträge für sie an ihr Rentenkonto abzuführen. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Pflegeaufwand mindestens 14 Stunden pro Woche beträgt, die Frau nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist (und die Pflege nicht erwerbsmäßig durchgeführt wird). Dabei dürfen allerdings keine Zeiten eingerechnet werden, die sie für "Aufsicht und Kommunikation" aufwendet. Der Gutachter muss Unterstützungsmaßnahmen wie regelmäßige persönliche Ansprache und Unterhaltung, Begleitung bei Spaziergängen oder sonstige soziale Betreuung nicht berücksichtigen. Das hatte hier zur Folge, dass die Frau nur auf eine Wochenstundenzahl an zu berücksichtigender Pflege von 12 bis 13 kam - und nicht rentenpflichtversichert werden konnte. (Hessisches Landessozialgericht, L 8 P 13/07)

Eigentumswohnung: Autistisches Kind im Nachbarhaus bringt keinen nachträglichen Rabatt

Der Käufer einer Eigentumswohnung kann keinen nachträglichen Rabatt für die Immobilie gegen den Verkäufer durchsetzen, wenn er sich im Laufe der Zeit durch ein autistisches Kind in der Nachbarschaft gestört fühlt. Im konkreten Fall verlangte der Immobilienbesitzer 10 Prozent (was hier 12.000 € ausmachte) vom Verkäufer als "Schadenersatz" für das "laute, schreiende Kind". Sein Argument, er sei bewusst vom Ruhrgebiet auf das Land gezogen, um mehr Ruhe zu haben, zog vor dem Landgericht Münster nicht. "Ob ein krankes Kind in der Nachbarschaft einen Sachmangel einer Immobilie darstellt, ist sehr problematisch und zweifelhaft, gerade vor dem Hintergrund von Toleranz und der Integration Behinderter", so das Gericht. (AZ: 8 O 378/08)

Sozialhilfe: Laufende Sterbeversicherung nicht auf Heimkosten anrechnen

Der Sozialhilfeträger ist nicht berechtigt, die Sterbeversicherung einer Bedürftigen auf die Kosten für eine Heimunterbringung (hier für die Unterbringung in eine Kurzzeitpflege) anzurechnen. Bei der Versicherung handelt es sich nicht um "Vermögen", das eingesetzt werden müsste. In dem konkreten Fall vor dem Sozialgericht Dortmund wehrte sich eine Sozialhilfebezieherin dagegen, den "Rückkaufswert" der Versicherungspolice einzusetzen (der hier rund 2.000 € ausmachte; die monatlichen laufenden Beitragszahlungen betragen 25 €). Weil die Kinder der Bedürftigen bezeugten, dass die Police "nur auf den Tod der versicherten Mutter abzielte" und als Versicherungsleistung ein Betrag von 3.580 € vereinbart war (der vom Gericht für die Ausrichtung einer "angemessenen Bestattung" angesehen wurde), konnte die Versicherung verschont werden. Das hatte hier zur Folge, dass der Träger der Sozialhilfe die nicht anderweit gedeckten Kosten für die (Kurzzeit-)Pflege in Höhe von 80 € pro Monat zu übernehmen hatte. (AZ: S 47 SO 303/08 ER)

Kündigung: Nicht jede Missachtung gesetzlicher Regeln muss aufgehoben werden

Auch wenn ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter, mit dem er einen befristeten Arbeitsvertrag geschlossen hat, während der Laufzeit dieses Vertrages kündigt, ohne einen wichtigen Grund dafür zu haben, muss der Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage erheben, will er die Chance wahren, dass er beschäftigt bleiben kann. Das muss aber innerhalb der üblichen Frist von drei Wochen geschehen, andernfalls auch eine rechtswidrige Kündigung wirksam ist. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz: Nicht jede Missachtung gesetzlicher Regelungen ist zugleich ein Verstoß gegen Treu und Glauben. (AZ: 11 Sa 616/08)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Rundfunkgebührenpflicht: Die Kfz einer Behindertenwerkstatt sind nicht "frei"

Der Betreiber einer Behindertenwerkstatt kann nicht verlangen, dass die Autoradios der Fahrzeuge, mit denen die - in der Landschaftspflege eingesetzten - Behinderten zu ihren Arbeitseinsätzen gefahren werden, von der Rundfunkgebühr befreit werden. Die Befreiung gilt nur für Rundfunkgeräte, die in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, Ausbildungs- und Werkstätten stehen. Auch die Tatsache, dass die Beschäftigten ihre Pausen an der Arbeitsstätte in den Fahrzeugen verbringen (und sie auch für den Transport der Geräte genutzt werden), könne nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Dadurch würden die Kfz nicht zu "Einrichtungen" im Sinne der Gebührenbefreiung, so das Verwaltungsgericht Münster. (AZ: 7 K 1518/05)

Arbeitsrecht: 1.573 Überstunden in vier Jahren nicht erst am Ende anmahnen

Arbeitnehmer, die für ihren Arbeitgeber in erheblichem Umfang Überstunden geleistet haben, dürfen eine Bezahlung dafür nicht erst am Ende des Arbeitsverhältnisses geltend machen, ohne ganz konkret aufzuführen, an welchen Tagen in welchem Umfang sie Mehrarbeit geleistet haben und aus welchem Grunde sie noch nicht vorher deren Bezahlung angemahnt wurde. (Hier zu Lasten eines "Zeugwarts und Betreuers einer Amateurabteilung" bei einem Kaiserslauterer Fußballverein entschieden, der nach 4jähriger Tätigkeit die Bezahlung von 1.573 Überstunden verlangte. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz sah in einer 38seitigen Auflistung der vermeintlichen Mehrarbeit keinen schlüssigen Beweis, zumal der Mann nicht in der Lage war, die einzelnen Stunden einzelnen Tagen zuzuordnen. Auch sei es befremdlich, dass er vier Jahre lang "still gehalten" hatte und nicht eher auf die Idee gekommen sei, seinen Vereinsvorstand darauf hinzuweisen, dass er mit einer normalen 40 Stunden-Woche nicht ausgekommen sei.) (AZ: 6 Sa 337/08)

Reiserecht: Das Reisebüro muss "vergeudete Urlaubszeit" nicht ersetzen

Bucht eine Frau für sich und ihre Tochter in einem Reisebüro Hin- und Rückflug nach Dubai sowie ein Hotel (hier zu einem Preis in Höhe von insgesamt 2.600 €), so muss das Büro zwar den Kaufpreis erstatten, wenn die gebuchte Unterkunft kein freies Zimmer bietet, ein Ersatzhotel nicht aufgetrieben werden kann und deswegen der Trip ausfällt. Der Betreiber des Reisebüros ist jedoch nicht verpflichtet, Mutter und Tochter Schadenersatz für die "vergeudete Urlaubszeit" zu leisten (hier zusätzlich gefordert in der Höhe des Reisepreises). Nur Reiseveranstalter, die eine Gesamtleistung "in eigener Verantwortung organisieren, anbieten und erbringen", können zu einer solchen Schadenersatzleistung herangezogen werden. Weil das Büro aber lediglich beraten habe und die Reisewilligen Ziel und die Unterbringung selbst auswählten, habe die Agentur keine Leistung in eigener Verantwortung erbracht. (Amtsgericht München, 264 C 13861/08)

Hundehaltung: Kurze Leine - oder Maulkorb

Grundsätzlich kann eine Kommune einem Hundehalter damit drohen, ihm ein Zwangsgeld aufzuerlegen, wenn er Auflagen im Rahmen seiner Hundehaltung nicht erfüllt. Im konkreten Fall vor dem Verwaltungsgericht Minden sollte der Halter eines Border Collies das Tier innerhalb geschlossener Ortschaften an einer Leine führen, die maximal 1,5 Meter lang sein durfte - andernfalls er zur Kasse gebeten werde. Die Kommune und der Tierfreund einigten sich in einem Vergleich darauf, dass die Leine 2 Meter lang sein dürfe - und auch länger, wenn der Collie einen Maulkorb trage. (AZ: 11 K 3477/08)

Arbeitsunfall: Es kommt auf den "Gesundheitserstschaden" an

Gibt ein selbstständiger Masseur an, dass er beim Transport einer Waschmaschine in seine



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Praxis einen Schlaganfall und somit einen Arbeitsunfall erlitten habe, so kann er grundsätzlich auch dann damit Erfolg haben, wenn er das erst sieben Jahre nach dem Vorfall bei der Berufsgenossenschaft meldet. Allerdings müsse dazu medizinisch nachgewiesen sein, dass der Transport und die damit zusammenhängenden Umstände ausschlaggebend für den Hirninfarkt waren. Ist das jedoch - wie hier - nicht der Fall (allein eine körperliche Kraftanstrengung könne den eingeholten Gutachten zufolge einen embolischen Hirninfarkt nicht auslösen), so habe er keinen Anspruch auf Leistungen. (Hier gab er an, dass kurzzeitig das gesamte Gewicht der Maschine auf seinem Hals gelastet habe, weil dem Helfer die Maschine aus den Händen gegliiten war. Später habe er einen Druck auf der Halsschlagader gespürt und schließlich das Bewusstsein verloren. Der Notarzt stellte vor Ort einen Schlaganfall fest.) (Hessisches Landessozialgericht, L 3 U 292/03)

Baurecht: Ein Jäger muss Erlegtes nicht zwingend vor Ort kühlen

Ein Jäger, der innerhalb seines Reviers bereits ein (mehrgeschossiges) Jagdhaus gebaut hat, kann nicht durchsetzen, dass ihm eine Erlaubnis für den Bau eines separaten Kühlhauses zu erteilen ist. Das gelte auch dann, wenn europäische lebensmittelhygienische Vorschriften vorschreiben, dass Jäger das erlegte Wild unmittelbar nach dem tödlichen Schuss einwandfrei zu versorgen und demnach auch zu kühlen haben. Dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erschloss sich nicht, warum er nicht einen Teil des Jagdhauses dazu umbauen oder - falls, wie behauptet, die Menge an Geschossenem in Phasen der Drückjagden zu groß sei - ein Kühlhaus in einem nicht wesentlich weiter entfernten Gewerbegebiet nutzen könne. Das Gebot "zur größtmöglichen Schonung des Außenbereichs" sei von der Kommune zu befolgen. (AZ: 5 K 807/08)

Lohnfortzahlung: Rucksack und "schmutzige Arbeitskleidung" sind noch kein Beweis

Behauptet ein Arbeitgeber, dass ein Mitarbeiter trotz attestierter Arbeitsunfähigkeit arbeitsfähig gewesen sei, weil er an einem späten Nachmittag in "Arbeitskleidung" zu Fuß unterwegs war und einen Rucksack getragen habe, kann er dies aber außer durch ein Foto konkret durch Zeugen beweisen, so hat er dem Mann Lohnfortzahlung zu gewähren. Der Mitarbeiter muss nicht das Gegenteil beweisen - es genügt, wenn er bestreitet, während der Arbeitsunfähigkeit bei einer anderen Firma gearbeitet zu haben.

(Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, 10 Sa 552/08)

Rechtsschutzversicherung: Einen alten Vertrag aufpeppen heißt nicht „neuer Vertrag“

Eine schon seit Jahren Rechtsschutzversicherte, die sich auf Vorschlag des Unternehmens entschließt, diese Versicherung mit neuen Bedingungen erheblich zu erweitern, geht normalerweise nicht davon aus, dass sie nun ein tatsächlich "neues" Versicherungsverhältnis mit allem Drum und Dran (etwa den Ausschluss von Versicherungsfällen, die zuvor eingetreten sind), abgeschlossen habe. Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies damit die Ablehnung eines Leistungsantrags (hier ein Kreditgeschäft mit einer Sparkasse betreffend) ab. Dass die Frau mit dem Geldinstitut bereits seit einiger Zeit "im Clinch" liege, habe nichts zu bedeuten, da dies jedenfalls nicht vor dem Eintritt in die ursprüngliche Versicherung geschehen sei. Nur wenn ein vorher nicht versichertes Risiko eingeschlossen werde, laufe von da an - bezogen auf das Zusatzrisiko - eine neue Wartezeit. (AZ: 12 U 200/08)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Insolvenzverfahren: Was aufs "Anderkonto" kommt, steht nur dem Anwalt zu

Zahlungen, die auf einem - von einem Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter oder Treuhänder eingerichteten - Anderkonto eingehen, fallen weder in das so genannte Schuldnervermögen noch in die Insolvenzmasse, sondern stehen "ausschließlich dem Anwalt zu". Das Insolvenzverfahren erfasst zwar das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (und das er während des Verfahrens erlangt), aber die während eines Insolvenzverfahrens auf das Anderkonto eines Rechtsanwalts eingegangenen Zahlungen "erwirbt" der Schuldner nicht. (Hier ging es um einen Eingang, der versehentlich von einem Absender gleichen Namens auf dem Anwalts-Anderkonto gelandet war. Als der Überweisende seinen Fehler bemerkte, wollte er das Geld zurück haben. Der Anwalt lehnte ab, weil der Betrag der Insolvenzmasse zuzurechnen sei. Der Bundesgerichtshof wollte das nicht nachvollziehen und verurteilte ihn zur Rückzahlung.) (AZ: IX ZR 192/07)

Kindergeld: Zahlt der Papa nicht - egal, warum -, kann der Filius kassieren

Zahlt ein unterhaltspflichtiger Vater seinem Sohn keinen Barunterhalt, obwohl dieser eine eigene Wohnung bezogen hat, so kann der Sohn verlangen, dass das Kindergeld an ihn direkt ausgezahlt wird. Dabei kommt es weder darauf an, ob der Vater überhaupt leistungsfähig ist, noch darauf, dass der Vater seinem Filius in der eigenen Wohnung "Kost und Logis" anbietet. Denn erwachsene Söhne und Töchter können selbst darüber bestimmen, wo sie wohnen wollen. (Hier war der junge Mann nach Differenzen mit seinem Vater aus der bis dahin gemeinsamen Wohnung ausgezogen und hatte zunächst bei seiner Freundin gelebt und danach eine eigene Wohnung bezogen. Die Familienkasse sprach dem Sohn - sogar zum Teil rückwirkend - das Kindergeld zu.) (Finanzgericht Sachsen, 8 K 1772/07)

Verkehrssicherungspflicht: Mit Treppen an Waldweg-Enden müssen Radler rechnen

Ein Radfahrer, der in einem Wald unterwegs ist, hat keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Eigentümer des Forstes, wenn er eine Treppe am Ende des Weges nicht erkennt und deswegen stürzt. Vor allem in einem Wald müssten Radler vorausschauend fahren, so das Oberlandesgericht Düsseldorf. (AZ: 19 U 28/07)

Kfz-Kaskoversicherung: Der Versicherte darf sich auf den Gutachter verlassen

Ein Autofahrer, der einen Unfall hatte, darf sich bei der Ermittlung des Restwertes für sein Kfz auf das Gutachten eines Sachverständigen verlassen - vorausgesetzt, der ist von ihm sorgfältig ausgewählt worden. Der Versicherer darf die Restwertzahlung nicht mit der Begründung mindern, der Autobesitzer hätte im Internet "stöbern" müssen, um einen höheren Preis für sein "Schrottfahrzeug" zu erzielen. Der Versicherte habe nicht gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen, so das Thüringer Oberlandesgericht. (AZ: 4 U 770/06)

Eigentumswohnung: Unangefochtener (falscher) Mehrheitsbeschluss wird rechtmäßig

Hat eine Wohnungseigentümersammlung lediglich einen Mehrheitsbeschluss zu einer Maßnahme getroffen, die an sich als bauliche Veränderung anzusehen (und deshalb verwaltungsmäßig anders anzugehen) war, so wird daraus ein rechtmäßiger Beschluss, wenn er von keinem der Wohnungseigentümer angefochten wurde. (Hier ging es um das Kappen von alten Fichten, was sich nach der Durchführung als "unansehnlich" herausstellte. Darauf wurde beschlossen, sämtliche der sieben Fichten zu fällen und durch eine neue Anpflanzung zu ersetzen. Ein Eigentümer, der damit nicht einverstanden war, scheiterte vor dem Schles-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

wig-Holsteinischen Oberlandesgericht mit seiner Klage, die Fällung als unrechtmäßig zu erklären und die Eigentümergemeinschaft zu verpflichten, "den alten Zustand wieder herzustellen".

Begründung: Da der - durchaus anfechtbare - Mehrheitsbeschluss über das Fällen der Bäume nicht rechtzeitig beanstandet worden sei, sei er wirksam - und damit auch der Folgebeschluss der Neuanpflanzung.) (AZ: 2 W 25/07)

Hartz IV: Ein 21.228 Euro-Erbe kann voll behalten werden

Beziehen von Arbeitslosengeld II werden "regelmäßig wiederkehrende Leistungen" als Einkommen angerechnet, "die mit Zufluss auch zur Verfügung stehen". Dies ist bei einer Erbschaft aber "gerade nicht zwangsläufig der Fall". Deswegen geht das Sozialgericht Aachen davon aus, dass Erbschaften dem "Vermögen" der Erben zuzurechnen sind - mit der Folge, das ein Erbe nur dann das Arbeitslosengeld II kürzen kann, wenn es die für die gesamte Familie zustehenden Vermögensfreibeträge überschreitet. (Hier durfte der Vater von 2 Kindern zusammen mit seiner Ehefrau insgesamt 23.900 € als Vermögensfreibetrag in die Waagschale werfen - da die Familie bislang offenbar ein Vermögen von "9 €" vorweisen konnte. Da die Erbschaft 21.228 € wert war, blieb das AIG II unangetastet.) (AZ: S 11 AS 124/07)

Private Krankenversicherung: Kein Ersatz für eine Berufsunfähigkeitsversicherung

Eine private Krankentagegeld-Versicherung muss nicht mehr zahlen, wenn der Verdacht besteht, dass der Versicherte inzwischen berufsunfähig geworden ist. Dabei ist es nicht zwingend, dass die Berufsunfähigkeit bereits ärztlich festgestellt wurde. Es genügen Indizien, um die Einstellung der Zahlungen zu rechtfertigen. (Hier ging es um einen Versicherten, der bereits 7 Jahre lang ein tägliches

Krankentagegeld in Höhe von 70 € bezogen hatte. Die Versicherung lehnte weitere Zahlungen mit der Begründung ab, dass nach einer derart langen Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr von einem vorübergehenden Arbeitsausfall die Rede sein könne. Das Oberlandesgericht Koblenz bestätigte dies.) (AZ: 10 U 618/08)

Krankenversicherung: Bei Notstand wird auch nicht Zugelassenes übernommen

Leidet ein HIV-Infizierter im fortgeschrittenen Stadium wegen der Einnahme eines - für ihn lebensnotwendigen - Medikamentes an einer massiven Fettverteilungsstörung und ist diese nur durch ein weiteres Präparat wirksam zu behandeln, das für die gesetzliche Krankenversicherung jedoch nicht zugelassen ist, so muss die Krankenkasse des Patienten das Medikament dennoch bezahlen, wenn eine notstandsähnliche Situation vorliegt.

Eine solche sei bei einem HIV-Patienten anzunehmen, wenn er innerhalb kürzester Zeit 13 Kilogramm zugenommen hat und dadurch bei ihm erhebliche organische Gesundheitsstörungen auftreten. Somit habe der Mann Anspruch auf die Kostenübernahme des Medikaments, obwohl es nicht direkt auf die - lebensbedrohende - HIV-Erkrankung einwirke. (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, L 1 KR



Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung:
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Martina Papmahl